

IV. Raum für Eintragungen über steuerfreie Beträge

<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>* Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

V. Raum für Eintragungen über Hinzurechnungsbeträge

<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

Gemeinde Salzburg  
Finanzamt Salzburg

Laufende Nummer  
15036/17

Erste\*)  
Zweite\*) Lohnsteuerkarte 1954/55 ausgestellt am 30.5.1954  
Dritte\*)

I. Persönliche Verhältnisse  
Erwerbsminderung ..... 1/10  
Versicherungskategorie .....  
geb. am 31.1.1930

Familien- und Vorname: Archaner Janna  
Beruf: Schneiderin

II. Steuergruppe u. Familienstand

a) <u>ein</u>	a) Steuergruppe
b) <u>ledig</u>	b) ledig, verheiratet, verw., geschieden
c) <u>X</u>	c) Kinderermäßigung

Wohnort: Salzburg  
Wohnung: Guggenmünstl, B.K.8  
Bozen (Geburtsort)  
Infantling 10.30.

Stempel der Behörde, welche die Lohnsteuerkarte ausstellt  
**Finanzamt Salzburg**  
Namenszeichen des ausstellenden Beamten  
Dr. Dittler

III. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt II, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in den Abschnitt IV oder V gehören

<p><u>X</u> <u>21.10.1955</u> Diese Eintragung gilt ab <u>22.10.</u> 1955 bis <u>21.12.</u> 1955 wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Diese Eintragung gilt ab ..... 195. bis ..... 195., wenn sie nicht wider- rufen wird.</p> <p>..... 195.</p> <p>Amtssiegel</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>
---	---

**Arbeitgeber, bitte beachten!** Die Lohnsteuerbescheinigung ist auf diesem Blatt einzutragen, wenn ein Dienst(Arbeits)verhältnis während des Jahres begonnen oder beendet wurde. Das Ergänzungsblatt bitte mit dem Kleberand am linken Rand der Lohnsteuerkarte ankleben, Nummer des Ergänzungsblattes und Nummer der zugehörigen Lohnsteuerkarte sowie Name und Anschrift des Inhabers eintragen. Wenn der Raum für die Lohnsteuerbescheinigungen nicht ausreicht, ein weiteres Ergänzungsblatt, welches kostenlos bei jedem Finanzamt erhältlich ist, einkleben und in derselben Art ausfüllen. Die Ergänzungsblätter dienen dem Arbeitnehmer nach Jahresende für einen Antrag auf Jahresausgleich, so daß eine nochmalige Besteuerung durch Sie entfällt.

: Ergänzungsblatt zur Lohnsteuerkarte Nr. 15036/14

des (der)

Mallatheimer Irma Schwaibing N.º 30.

(Name und Anschrift)

VI. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 195... Der Dienstnehmer ist im Kalenderjahr 195..... in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen

von bis	Bruttobezüge ohne Kinder- und Wohnungsbeihilfe a)		davon sind				in dieser Zeit wurden einbehalten								
			steuerfrei		mit festen Steuersätzen bzw. als Nachzahlung für vorhergegangene Jahre versteuert		Lohnsteuer einschl. Besatzungskostenbeitrag u. Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen			Pflichtbeiträge, soweit sie nicht auf sonstige Bezüge entfallen f)		Wohnbau-förderungsbeitrag			
			Bezeichnung des Bezuges b)	Betrag	Bezeichnung des Bezuges c)	Betrag	insgesamt	davon entfallen auf die in Spalte 6 ausgewiesenen Beträge d)		gesetzliche Sozialversicherung	Arbeiter-, Landarbeiterkammer- u. Gehilfenumlage e)				
S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g	S   g					
1955															
21. I.	96 26	31	Wohn. zul.	275	03			38 90				1005 49	46 31	46 31	
31. IX.			Wohn. zul.	77	14										
Jahressumme bzw. Übertrag															

Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers, der auszahlenden Stelle,  
**Salzburger Komm. Ges.**  
**SALZBURG - LIEFERING**  
**ARIBONENSTRASSE 27**  
 Datum: 21. II. 56. *M. Schwaibing*

**Erläuterungen.**

a) Es sind grundsätzlich alle Zuwendungen mit Ausnahme der Kinder- und Wohnungsbeihilfe auszuweisen. In die Spalte 2 sind somit auch jene Bezüge einzubeziehen, von denen lediglich wegen ihrer geringen Höhe keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Letztere dürfen daher in der Spalte 3 nicht berücksichtigt werden.

b) Einzeln aufzugliedern, z. B. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (davon Summe in einer Zeile), Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Überstundenzuschläge bis S 260— monatlich (S 60— wöchentlich), soweit diese auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften (Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeits[Betriebs]ordnungen, sofern letztere im Rahmen von Kollektivverträgen vorgesehen sind) gezahlt werden, weiters der steuerfreie Teil von sonstigen Bezügen, die neben dem laufenden Dienstbezug gewährt werden (1200 S jährlich), Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (davon Summe in einer Zeile) usw. Nicht anzuführen sind Freibeträge, die dem Arbeitnehmer auf Grund einer Eintragung im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte(n) 1954/55 allenfalls zustehen (persönliche Lohnsteuerbefreiungen), da sie keinen Bezug darstellen.

c) Einzeln aufzugliedern, z. B. Bilanzgeld, Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, das dreizehnte Monatsgehalt usw., soweit sie gemäß § 40 Abs. 3 Einkommensteuergesetz mit festen Steuersätzen zu versteuern waren. Wurden die genannten Bezüge ganz oder teilweise steuerfrei behandelt (siehe Erläuterungen b), dann darf in Spalte 6 nur der steuerpflichtige Teil dieser Bezüge ausgewiesen werden. Es sind in dieser Spalte auch Abfertigungen gemäß § 4 EStNov. 1946, BGBl. Nr. 203/46, die der Dienst(Arbeit)geber auf Grund gesetzlicher Anordnungen oder auf Grund eines Kollektivvertrages leisten mußte, ferner Nachzahlungen von Bezügen für vorhergegangene Jahre einzutragen.

d) In der Spalte 8 sind die Steuerbeiträge anzugeben, welche auf die in der Spalte 6 berücksichtigten Beträge entfallen. Es ist die gleiche Reihenfolge wie bei Spalte 6 einzuhalten.

e) Nicht einzutragen sind die Gewerkschaftsbeiträge und andere auf freiwilliger Grundlage beruhende Beiträge.

f) Hierher gehören also z. B. nicht die Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen der Bundesbeamten.

len!

steuerkarte  
195  
195  
195  
195  
steuerkarte  
195  
195  
195

Das Ergänzungsbild wird mit dem Kleberand am linken Rand der Lohnsteuerkarte ankleben, Nummer des Ergänzungsbildes und Nummer der zugehörigen Lohnsteuerkarte sowie Name und Anschrift des Inhabers eintragen. Wenn der Kaum für die Lohnsteuerbescheinigungen nicht ausreicht, ein weiteres Ergänzungsbild, welches kostenlos bei jedem Finanzamt erhältlich ist, einkleben und in derselben Art ausfüllen. Die Ergänzungsbilder dienen dem Arbeitnehmer nach Jahresende für einen Antrag auf Jahresausgleich, so daß eine nochmalige Besteuerung durch Sie entfällt.

2 : Ergänzungsblatt zur Lohnsteuerkarte Nr. 15036/17 des (der) Arbeiter im Innern, Salzburg Rettmayer y. 63 Fingermaschine BSB  
(Name und Anschrift)

VI. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1954. Der Dienstnehmer ist im Kalenderjahr 195... in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen

von bis	Bruttobezüge ohne Kinder- und Wohnungsbeihilfe a)		davon sind				in dieser Zeit wurden einbehalten							
			steuerfrei		mit festen Steuersätzen bzw. als Nachzahlung für vorhergegangene Jahre versteuert		Lohnsteuer einschl. Besatzungskostenbeitrag u. Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen		Pflichtbeiträge, soweit sie nicht auf sonstige Bezüge entfallen f)		Wohnbauförderungsbeitrag			
			Bezeichnung des Bezuges b)	Betrag	Bezeichnung des Bezuges c)	Betrag	insgesamt	davon entfallen auf die in Spalte 6 ausgewiesenen Beträge d)	gesetzliche Sozialversicherung	Arbeiter-, Landarbeiterkammer- u. Gehilfenumlage e)				
S	g	S	g	S	g	S	g	S	g					
26.7. 22.VII.	6.185	83	/	/	/	/	155	-	621	351	30	28	30	04
Summe .											Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers, der auszahlenden Stelle, Firmenstempel, Unterschrift			
abzüglich Lohnsteuerermäßigung											FRITZ REBHANDL Handel mit Kunststoffen Salzburger Hauptplatz 11			
gemäß Energieanleihegesetz .											Datum: 27.30. — 7.11. 1. 28.			
gemäß Sparbegünstigungsgesetz .											Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers, der auszahlenden Stelle, Firmenstempel, Unterschrift			
daher tatsächlich einbehalten .											Grete A. Hofner Salzburg, Kapitelpl. 5 Tel. 28-1766			
Summe .											Datum: 28.3.55			
abzüglich Lohnsteuerermäßigung											Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers, der auszahlenden Stelle, Firmenstempel, Unterschrift			
gemäß Energieanleihegesetz .											JOSEF HALSER Schneiderei SEEBRUCHEN in Salzburg			
gemäß Sparbegünstigungsgesetz .											Datum: 28.3.55			
daher tatsächlich einbehalten .														
<b>Nur vom Finanzamt auszufüllen!</b>														
Jahressumme bzw. Übertrag														
Summe .														
abzüglich Lohnsteuerermäßigung														
gemäß Energieanleihegesetz .														
gemäß Sparbegünstigungsgesetz .														
daher tatsächlich einbehalten .														

**Erläuterungen.**

- a) Es sind grundsätzlich alle Zuwendungen mit Ausnahme der Kinder- und Wohnungsbeihilfe auszuweisen. In die Spalte 2 sind somit auch jene Bezüge einzubeziehen, von denen lediglich wegen ihrer geringen Höhe keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Letztere dürfen daher in der Spalte 3 nicht berücksichtigt werden.
- b) Einzelfür Aufgliederung, z. B. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (davon Summe in einer Zeile), Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Überstundenzuschläge bis S 260.— monatlich (S 60.— wöchentlich), soweit diese auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften (Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeits(Betriebs)ordnungen, sofern letztere im Rahmen von Kollektivverträgen vorgesehen sind) gezahlt werden, weiters der steuerfreie Teil von sonstigen Bezügen, die neben dem laufenden Dienstbezug gewährt werden (1200 S jährlich), Sonne-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (davon Summe in einer Zeile) usw. Nicht anzuführen sind Freibeträge, die dem Arbeitnehmer auf Grund einer Eintragung im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte(n) 1954/55 allenfalls zustehen (persönliche Lohnsteuerbefreiungen), da sie keinen Bezug darstellen.
- c) Einzelfür aufgliedern, z. B. Bilanzgeld, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsremuneration, das dreizehnte Monatsgehalt usw., soweit sie gemäß § 40 Abs. 3 Einkommensteuergesetz mit festen Steuersätzen zu versteuern waren. Wurden die genannten Bezüge ganz oder teilweise steuerfrei behandelt (siehe Erläuterungen b), dann darf in Spalte 6 nur der steuerpflichtige Teil dieser Bezüge ausgewiesen werden. Es sind in dieser Spalte auch Abfertigungen gemäß § 4 EStNov. 1946, BGBl. Nr. 203/46, die der Dienst(Arbeit)geber auf Grund gesetzlicher Anordnungen oder auf Grund eines Kollektivvertrages leisten mußte, ferner Nachzahlungen von Bezügen für vorhergegangene Jahre einzutragen.
- d) In der Spalte 8 sind die Steuerbeträge anzugeben, welche auf die in der Spalte 6 berücksichtigten Beträge entfallen. Es ist die gleiche Reihenfolge wie bei Spalte 6 einzuhalten.
- e) Nicht einzutragen sind die Gewerkschaftsbeiträge und andere auf freiwilliger Grundlage beruhende Beiträge.
- f) Hierher gehören also z. B. nicht die Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen der Bundesbeamten.

**Arbeitnehmer, Rückseite beachten!**

Dieses Blatt einzutragen, wenn ein Dienst (Arbeits)verhältnis während des Jahres  
 beendet wurde. Das Ergänzungsblatt bitte mit dem Kleberband am linken Rand der Lohnsteuerkarte ankleben, Nummer  
 des Ergänzungsblattes und Nummer der zugehörigen Lohnsteuerkarte sowie Name und Anschrift des Inhabers eintragen. Wenn der Raum für die Lohn-  
 steuerbescheinigungen nicht ausreicht, ein weiteres Ergänzungsblatt, welches kostenlos bei jedem Finanzamt erhältlich ist, einkleben und in derselben Art  
 ausfüllen. Die Ergänzungsblätter dienen dem Arbeitnehmer nach Jahresende für einen Antrag auf Jahresausgleich, so daß eine nochmalige Bestätigung  
 durch Sie entfällt.

: Ergänzungsblatt zur Lohnsteuerkarte Nr. 15036/17 des (der) Schauer Irma, Pflanzgürtel, BKG  
 (Name und Anschrift)

**VI. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1954.** Der Dienstnehmer ist im Kalenderjahr 1954 in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen

von bis	Bruttobezüge ohne Kinder- und Wohnungsbeihilfe(a)		davon sind				in dieser Zeit wurden einbehalten						
			steuerfrei		mit festen Steuersätzen bzw. als Nachzahlung für vorhergegangene Jahre versteuert		Lohnsteuer einschl. Besetzungskostenbeitrag u. Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen		Pflichtbeiträge, soweit sie nicht auf sonstige Bezüge entfallen f)		Wohnbau-förderungs-beitrag		
			Bezeichnung des Bezuges b)	Betrag	Bezeichnung des Bezuges c)	Betrag	insgesamt	davon entfallen auf die in Spalte 6 ausgewiesenen Beträge d)	gesetzliche Sozial-versicherung	Arbeiter-, Land-arbeiterkammer- u. Gehilfenumlage e)			
S	g	S	g	S	g	S	g	S	g	S	g		
1.1.	1.755.	45							175.54		10.06		
9.3.	79.68												
	1.835.	13											
abzüglich Lohnsteuerermäßigung											Summe		
gemäß Energieanleihegesetz													
gemäß Sparbegünstigungsgesetz													
daher tatsächlich einbehalten.													
26.4.	1.173	60							417.50	5.9d	5.1		
28.5.													
abzüglich Lohnsteuerermäßigung											Summe		
gemäß Energieanleihegesetz											10.50		
gemäß Sparbegünstigungsgesetz													
daher tatsächlich einbehalten.													
1.6.	818		Werkmarkt Tyrol	22	50				71	5.90	5		
17.7.	22	50							86.40	7.30	6.28		
abzüglich Lohnsteuerermäßigung											Summe		
gemäß Energieanleihegesetz													
gemäß Sparbegünstigungsgesetz													
daher tatsächlich einbehalten.													
<b>Nur vom Finanzamt auszufüllen!</b>													
Jahressumme bzw. Übertrag												Summe	
												abzüglich Lohnsteuerermäßigung	
											gemäß Energieanleihegesetz		
											gemäß Sparbegünstigungsgesetz		
											daher tatsächlich einbehalten.		

Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers,  
 der auszahlenden Stelle,  
 Firmenstempel, Unterschrift  
**J. SCHNEIDER**  
 Datum: 31. 5. 54

Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers,  
 der auszahlenden Stelle,  
 Firmenstempel, Unterschrift  
**ENRO**  
**Fabrik für Regenbekleidung**  
 Datum: Mühlst. 23

Name und Anschrift des Dienst(Arbeit)gebers,  
 der auszahlenden Stelle,  
 Firmenstempel, Unterschrift  
**HOFMANN DIRDL**  
**Lilly Holmann & Co. O.H.G.**  
 Spezialwerkstätte für  
 Trachten und Dirndl  
**SALZBURG - GNIGL**  
 Datum: Turners. 21, Tel. 5507

**Erläuterungen.**

a) Es sind grundsätzlich alle Zuwendungen mit Ausnahme der Kinder- und Wohnungsbeihilfe auszuweisen. In die Spalte 2 sind somit auch jene Bezüge einzubeziehen, von denen lediglich wegen ihrer geringen Höhe keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Letztere dürfen daher in der Spalte 3 nicht berücksichtigt werden.  
 b) Einzeln aufzulisten, z. B. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (davon Summe in einer Zeile), Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Überstundenzuschläge bis S 260— monatlich (S 60— wöchentlich), soweit diese auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften (Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeits[Betriebs]ordnungen, sofern letztere im Rahmen von Kollektivverträgen vorgesehen sind) gezahlt werden, weiters der steuerfreie Teil von sonstigen Bezügen, die neben dem laufenden Dienstbezug gewährt werden (1200 S jährlich), Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (davon Summe in einer Zeile) usw. Nicht anzuführen sind Freibeträge, die dem Arbeitnehmer auf Grund einer Eintragung im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte(n) 1954/55 allenfalls zustehen (persönliche Lohnsteuerbefreiungen), da sie keinen Bezug darstellen.

c) Einzeln aufzulisten, z. B. Bilanzgeld, Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, das dreizehnte Monatsgehalt usw., soweit sie gemäß § 40 Abs. 3 Einkommensteuergesetz mit festen Steuersätzen zu versteuern waren. Würden die genannten Bezüge ganz oder teilweise steuerfrei behandelt (siehe Erläuterungen b), dann darf in Spalte 6 nur der steuerpflichtige Teil dieser Bezüge ausgewiesen werden. Es sind in dieser Spalte auch Abfertigungen gemäß § 4 ESctNov. 1946, BGBl. Nr. 203/46, die der Dienst(Arbeit)geber auf Grund gesetzlicher Anordnungen oder auf Grund eines Kollektivvertrages leisten mußte, ferner Nachzahlungen von Bezügen für vorhergegangene Jahre einzutragen.  
 d) In der Spalte 8 sind die Steuerbeträge anzugeben, welche auf die in der Spalte 6 berücksichtigten Beträge entfallen. Es ist die gleiche Reihenfolge wie bei Spalte 6 einzuhalten.  
 e) Nicht einzutragen sind die Gewerkschaftsbeiträge und andere auf freiwilliger Grundlage beruhende Beiträge.  
 f) Hierher gehören also z. B. nicht die Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen der Bundesbeamten.